

**Satzung zur Änderung der H a u p t s a t z u n g
der Stadt Münster**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685) hat der Rat der Stadt Münster am _____ folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen:

Artikel I

§ 8 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 8

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger/innen können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates oder einer Bezirksvertretung über eine Angelegenheit selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid).
- (2) Ein Bürgerbegehren ist schriftlich einzureichen.

Es muss gem. § 26 GO NRW

- a) die zur Entscheidung zu bringende Frage und
 - b) eine Begründung enthalten,
 - c) mindestens eine/n, aber höchstens drei Bürger/innen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (3) Das Bürgerbegehren muss unterzeichnet sein,
- a) wenn es an den Rat gerichtet ist, von vier vom Hundert der Bürger/innen der Stadt Münster,
 - b) wenn es an eine Bezirksvertretung gerichtet ist, in Stadtbezirken
- | | | |
|---|---------------------------------|---------------|
| - | bis 20.000 Einwohner/innen von | 9 vom Hundert |
| - | bis 30.000 Einwohner/innen von | 8 vom Hundert |
| - | bis 50.000 Einwohner/innen von | 7 vom Hundert |
| - | bis 100.000 Einwohner/innen von | 6 vom Hundert |
| - | bis 200.000 Einwohner/innen von | 5 vom Hundert |

der im Stadtbezirk wohnenden Bürger/innen.

Zur Feststellung der erforderlichen Zahl von Unterzeichnern/innen ist die am 31.12. des Vorjahres ausweislich des Melderegisters ermittelte Zahl der Einwohner/innen und Bürger/innen zugrunde zu legen.

- (4) Der Rat stellt unverzüglich, möglichst in der nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages, fest, ob der Antrag zulässig ist.
- (5) Entspricht der Rat bzw. die Bezirksvertretung dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von 3 Monaten nach der Entscheidung des Rates ein Bürgerentscheid durchzuführen.

- (6) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 vom Hundert der Bürger/innen der Stadt Münster bzw. des Stadtbezirkes beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit "Nein" beantwortet.
- (7) Das weitere Verfahren zur Durchführung des Bürgerbegehrens wird in der „Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“ geregelt.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.